

avanti!2009 – AGB

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen/Veranstaltungsbedingungen des Europäischen Informationszentrums Berlin (EIZ), im folgenden „Veranstalter“
 Stand: 10.10.2008

**JOB
 BILDUNG
 KARRIERE IM
 AUSLAND**

1. Veranstalter

Veranstalter der avanti!-Messe ist das Europäische Informationszentrum Berlin (EIZ). Träger des EIZ ist die Deutsche Gesellschaft e.V. (DG), eingetragener Verein zur Förderung politischer, kultureller und sozialer Beziehungen in Europa. Die Adresse der Geschäftsstelle lautet: Voßstr. 22, D - 10117 Berlin. Registergericht ist das Amtsgericht Charlottenburg, Registernr.: VR 10115 B, Steuernr.: 27/663/55508. Bevollmächtigter des Vorstandes der DG ist Andreas H. Apelt, zugleich Direktor des EIZ.

2. Datum / Ort / Öffnungszeiten

Die avanti! 2009 findet am 18. und 19. Juni 2009 im Berliner Rathaus statt. Sie wird an beiden Tagen von 10 – 17 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet sein.

3. Standmiete /-zuteilung

Die Standardstandfläche beträgt ca. 4 m². Die Ausstellungsflächen werden nur als ganzzahlige Vielfache der Standardstandfläche vergeben. Der Preis für eine Standfläche von ca. 4 m² beträgt 420,- €; bei Vielfachen erhöht sich der Preis entsprechend. Die Teilnahme an nur einem Tag (Stellfläche: ca. 4m²) wird mit 320,- € veranschlagt. Details entnehmen Sie bitte der Preisliste in der gültigen Fassung vom 10.10.2008. In der Standmiete enthalten sind das Basismobiliar (1 Tisch und 2 Stühle pro Standardstandfläche) sowie Strom und Zugang zum Internet per W-LAN. Der Aussteller wird auf der avanti!-Homepage genannt und verlinkt. Die Standzuteilung obliegt allein dem Veranstalter, der die Zuteilung nach inhaltlichen Gesichtspunkten vornimmt; die Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht aber kein Rechtsanspruch.

4. Anmeldung / Rücktritt

Die Anmeldung ist für den Aussteller rechtsverbindlich. Nach der Anmeldung erhält der Aussteller eine verbindliche Zusage des Veranstalters oder eine Absage. Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Ein Anrecht auf Teilnahme an der Veranstaltung besteht erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Die Rechnung gilt als Teilnahmebestätigung. Tritt der Aussteller, dem die Teilnahme zugesagt wurde, bis zum 29. März 2009 vom Vertrag zurück, werden 50 Prozent des Rechnungsbetrags als Aufwandsentschädigung fällig. Bei Kündigung bis zum 29. Mai 2009 sind 75 Prozent des Rechnungsbetrags zu zahlen. Bei späterem Rücktritt wird der volle Betrag vom Veranstalter einbehalten bzw. ist der volle Betrag zu zahlen.

5. Rechnungsstellung

Der komplette Rechnungsbetrag muss innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsstellung durch den Veranstalter, spätestens aber bis zum 29. Mai 2009, auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sein. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu bezahlen. Eine Bezahlung ist ausschließlich per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto möglich. Der Veranstalter behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten (Ausschluss des Ausstellers von der Veranstaltung), wenn der Aussteller trotz erfolgter Mahnung ausstehende Rechnungsbeträge nicht rechtzeitig bezahlt. In diesem Fall hat der Aussteller eine Rücktrittsgebühr von 75 Prozent des Rechnungsbetrags zu entrichten.

6. Gestaltung des Standes / Werbung

Die Gestaltung der gemieteten Standfläche liegt im Ermessen des Ausstellers. Nicht erlaubt ist es, Gegenstände, Plakate usw. mit Schrauben, Nägeln, Bolzen, Klebstoff, Klebestreifen

INTERNATIONALE MESSE FÜR JOBS, BILDUNG UND KARRIERE IM AUSLAND

oder ähnlichen Hilfsmitteln an den Wänden oder auf dem Boden zu befestigen. Ein Standbau bedarf vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter. Die Standeinrichtungen dürfen aufgrund von Sicherheitsbestimmungen nicht in die Gänge ragen. Die Verteilung von Informationsmaterial oder Ansprache von Besuchern ist dem Aussteller nur an seinem Stand oder nach Absprache und Genehmigung durch den Veranstalter erlaubt. Akustische und optische Werbemittel sind nur erlaubt, sofern diese andere Aussteller nicht beeinträchtigen.

7. Aufbau / Abbau

Für den Auf- und Abbau der Stände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Stände können bereits am Vortag aufgebaut werden. Die Zeiten für Auf- und Abbau werden den Ausstellern rechtzeitig mitgeteilt. Es ist dem Aussteller nicht gestattet, seinen Stand am Donnerstag, dem 18.06.2009 und am Freitag, dem 19.06.2009, vor 17 Uhr zu räumen.

8. Informationsveranstaltungen

Es besteht die Möglichkeit, auf der avanti!2009 Informationsveranstaltungen (Vorträge, Seminare und/oder Präsentationen) anzubieten. Dafür werden in der Regel Gebühren fällig. Die genauen Konditionen entnehmen Sie bitte der Preisliste in der gültigen Fassung vom 10.10.2008. Die Anmeldung ist für den Anbieter rechtsverbindlich. Nach der Anmeldung erhält der Anbieter eine verbindliche Zusage des Veranstalters oder eine Absage. Ein Anrecht auf die Durchführung einer Informationsveranstaltung besteht erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter. Die Rechnung gilt als Bestätigung. Der Veranstalter ist bemüht, die Wünsche der Referenten bezüglich Termin und Raum zu berücksichtigen; es besteht aber kein Rechtsanspruch.

9. Haftung

Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Ständen, von ausstellereigenem Mobiliar, von Exponaten oder Informationsmedien übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder durch von ihm beauftragte Personen verursacht werden. Der Veranstalter haftet lediglich bei Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden. Der Geschädigte muss seine Ansprüche innerhalb eines Monats nach Ende der Veranstaltung schriftlich beim Veranstalter geltend machen.

10. Anerkennung der Veranstaltungsbedingungen

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen/Veranstaltungsbedingungen (AGB) des Veranstalters für die Veranstaltung „avanti!2009“, eventuell erlassene besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen und die Hausordnung des Berliner Rathauses als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an. Das Hausrecht wird auf der Veranstaltung durch den Veranstalter ausgeübt. Die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten. Abweichungen von diesen AGB bedürfen aus Beweis Zwecken der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

11. Änderungen / höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so kann der Aussteller hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Veranstalter, herleiten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter ist deutsches Recht maßgebend.